



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 15. Oktober 1959

Nr. 3/1959

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

2. Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder.
Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin.

III. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.
Ordnung für den Missionsbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Ordnung für die Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Studien-
darlehen und Ausbildungsbeihilfen.

Kollektenordnung.

Pfarrbezirke der St. Matthäi-Kirchengemeinde.

Pfarrbezirke der Luther-Kirchengemeinde.

IV. Kirchliche Organe

Synode.

Kirchenleitung.

Landeskirchliche Disziplinkammer.

Landeskirchlicher Missionsbeirat.

Landeskirchlicher Beirat für Volksmission.

Landeskirchlicher Beauftragter für den Kindergottes-
dienst.

Kuratorium Altersdank.

Kirchenvorstände.

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

ZWEITES KIRCHENGESETZ

über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 14. Oktober 1959

In Ausführung von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 17. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 11) haben Kirchenleitung und Synode gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums als Kirchengesetz beschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Agende von 1928 tritt als landeskirchliche Ordnung mit dem 1. Advent 1959 (29. November 1959) außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 1959 und von der Kirchenleitung am 14. Oktober 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Durch das hiermit veröffentlichte Kirchengesetz haben Synode und Kirchenleitung die alte Gottesdienstordnung von 1928 außer Kraft gesetzt und die in Agende I enthaltene neue Gottesdienstordnung für alle Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verbindlich eingeführt.

Als Kirche lutherischen Bekenntnisses sind wir gewiß nicht der Meinung, daß es nur eine Gottesdienstordnung geben dürfe und daß die in der Agende I gebotene Ordnung selbstverständlich die beste sei. Wir haben auch nicht die Überzeugung aufgegeben, daß eine christliche Kirche die Freiheit behält, die Ordnung ihres Gottesdienstes zu ändern und neu zu gestalten.

Wenn Synode und Kirchenleitung als die berufenen Vertreter unserer lübeckischen Kirche durch dieses Kirchengesetz sich freiwillig dafür entschieden haben, die den Gemeinden bisher gewährte Freiheit einzugrenzen und eine für alle Gemeinden verbindliche Ordnung des Gottesdienstes zu beschließen, so geschah das, weil wir eine Kirche sind und weil wir meinten, es unseren Gemeinden und ihren Gliedern schuldig zu sein, daß diese Einheit auch in der Form unseres Gottesdienstes ihren Ausdruck findet. Es war ein besonders erfreuliches Zeichen dieser Verantwortung und Rücksichtnahme auf die Gottesdienstbesucher und die Einheit unserer Kirche, daß in der Synode auch die Vertreter der Gemeinden, die gegen die verbindliche Einführung der Agende I Bedenken hatten, ihre Willigkeit zum Ausdruck brachten, die neue Gottesdienstordnung in der Solidarität der ganzen Kirche einzuführen. Möge die neue Gottesdienstordnung dazu helfen, daß wir alle in innerster Freiheit dem einen Herrn in der einen Kirche gemeinsam dienen.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenleitung

H. Meyer

KIRCHENGESETZ
betr. Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer
 Vom 14. Oktober 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer vom 17. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 11) erhält folgende Fassung:

„Die Einweisung in die Vergütungsgruppen des Absatzes 2 erfolgt ein halbes Jahr nach der Anstellung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Oktober 1959 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 1959 und von der Kirchenleitung am 14. Oktober 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

ABÄNDERUNG
der Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der
Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin
 Vom 15. Oktober 1958

Auf Grund des § 31 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 8) wird die Friedhofs-Gebührenordnung vom 8. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 9) wie folgt abgeändert:

1.

§ 2 Absatz 1 der Gebührenordnung wird wie folgt neugefaßt:

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen für

A. Reihengräber

a) Einzel	DM 50,—
b) doppelt übereinander	DM 80,—
c) Kinder unter 1 Jahr	DM 10,—
d) Kinder von 1—6 Jahren	DM 20,—

B. Wahlgräber

a) Einzel	DM 120,—
b) doppelt übereinander	DM 180,—
c) doppelt nebeneinander	DM 240,—
d) Kinder von 1—6 Jahren	DM 30,—

C. Urnengräber

Einzel	DM 40,—
--------	---------

2.

§ 9 Absatz 1 zu streichen sind:

a) für Personen über 6 Jahre	DM 60,—
c) für Kinder von 1—6 Jahren	DM 30,—

dafür ist zu setzen

a) für Personen über 6 Jahre	DM 80,—
c) für Kinder von 1—6 Jahren	DM 40,—

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 15. Oktober 1958 beschlossene Änderung der Friedhofs-Gebührenordnung wird, nachdem Genehmigung durch das Landesamt für Preisbildung und Überwachung Schleswig-Holstein erteilt wurde, veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der
Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin
 Vom 8. Februar 1956
 (Neufassung vom 15. Oktober 1958)

Auf Grund des § 31 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 8) wird die nachstehende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin erlassen.

Grabstellengebühren

§ 1

(1) Gegen Zahlung der Grabstellengebühr wird gemäß § 12 der Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligem Gräbern bis zu 20 Jahren nach der letzten Bestattung, im Höchsthalle jedoch bis zu 40 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt gemäß § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung das Bestattungs- und Pfleregerecht.

§ 2

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen für

	Einzel	doppelt überein- ander	doppelt neben- ein- ander	Kinder unter 1 Jahr	Kinder von 1-6 Jahren
A. Reihengräber	DM 50,—	80,—	—,—	10,—	20,—
B. Wahlgräber	DM 120,—	180,—	240,—	—,—	30,—
C. Urnengräber	DM 40,—	—,—	—,—	—,—	—,—

(2) Die Grabstellengebühr für Gräber in bevorzugter Lage wird von den Kirchenvorständen im Einzelfall festgesetzt.

§ 3

(1) Werden gemäß § 9 Absatz 3 der Friedhofsordnung Kinder unter einem Jahr in Gräbern von Eltern oder Großeltern bestattet, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 5,— zu zahlen.

(2) Werden gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofsordnung Aschenurnen in den Wahlgräbern beigesetzt, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 10,— zu zahlen.

§ 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligem Wahlgräbern gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsordnung oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Friedhofsordnung die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Grabstellengebühr.

§ 5

Für den Erwerb des Pfleregerechts gemäß § 12 Absatz 6 der Friedhofsordnung ist für jede Grabstelle und für je 5 Jahre ein Viertel der Grabstellengebühr zu zahlen.

Erdarbeitsgebühren

§ 6

Die Gebühr für Erdarbeiten umfaßt das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die erste Aufhügelung.

§ 7

(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzelgrab:	für ein dop- pelt tiefes Grab:
a) für Personen über 6 Jahre	DM 40,—	60,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	DM 10,—	—,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	DM 20,—	—,—
d) für eine Urnenbeisetzung	DM 30,—	—,—
e) für Sargbeisetzung in gemauerter Gruft	DM 35,—	—,—

(2) Muß das Ausheben des Grabes bei Frost erfolgen, so ist ein Gebühreuzuschlag zu zahlen.

Bestattungsgebühren

§ 8

Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung für die Aufbahrung, die Beisetzung, das Glockengeläut.

§ 9

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für Personen über 6 Jahre | DM 80,— |
| b) für Kinder unter 1 Jahr | DM 15,— |
| c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren | DM 40,— |
| d) für eine Urnenbeisetzung | DM 30,— |
| e) für die Beisetzung von Totgeburten | DM 6,— |

(2) Bei Bestattungen am Sonnabend nach 13 Uhr ist zu den in Absatz 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von DM 20,— zu zahlen.

(3) Wird eine Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind beigesetzt, so ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.

(4) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.

(5) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

Zusatzgebühren

§ 10

Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| für Orgelspiel | DM 7,50 |
| für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist) | DM 7,50 |
| für die Mitglieder des Kirchenchores | |
| a) Erwachsene | DM 1,— |
| b) Kinder | DM 0,50 |
| für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle | DM 15,— |
| für zusätzliche Beleuchtung je Leuchter | DM 3,— |
| für Gruftausschmückung | DM 10,— |

Sondergebühren

§ 11

(1) Die Gebühren der §§ 1 bis 10 gelten für Personen, die der evangelischen Kirche angehören.

(2) Für Personen, die der evangelischen Kirche angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen sowie für Personen, die einer anderen christlichen Kirche angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

(3) Für Personen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 100% zu zahlen.

Gebühren für gärtnerische Leistungen

§ 12

Es werden erhoben

- | | |
|---|--------|
| 1. für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel | DM 5,— |
| 2. für Sauberhalten unbelegter und unbepflanzter Grabstellen für je qm vom Nutzungsberechtigten | DM 1,— |
| 3. für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch | DM 3,— |

§ 13

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für Bescheinigung über Feststellung der Grablage | DM 1,50 |
| 2. für Gräberbuchauszüge und Beurkundung | DM 2,— |
| 3. für Umschrift einer Grabstelle | DM 20,— |
| 4. für die Genehmigung zur Grabpflege und Bepflanzung durch zugelassene Friedhofsgärtner für jede Grabstelle jährlich | DM 1,— |
| 5. für die Genehmigung zur Ausschmückung der Friedhofskapelle oder der Kirche durch zugelassene Friedhofsgärtner | DM 10,— |
| 6. für die Aufstellung eines Grabmals vom Kaufpreis | 10%. |

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zahlungsverpflichtet für alle Leistungen der Friedhofsverwaltung und Verbindlichkeiten gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber der Leistungen.

(2) Die Friedhofsgebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlungsziele oder Ratenzahlungen zu gewähren.

Die vorstehende von der Kirchenleitung beschlossene Neufassung der Friedhofs-Gebührenordnung vom 1. Februar 1956 wird veröffentlicht. Die Gebührensätze der Neufassung der Friedhofs-Gebührenordnung gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1959.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenkanzlei

Göbel

III. Bekanntmachungen

GESCHÄFTSORDNUNG

der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Nachdem die Synode durch Beschluß vom 29. Juni 1959 den § 28 geändert hat, wird die Geschäftsordnung der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 21. Juli 1948 (Kirchl. Amtsblatt Seite 37) nachstehend erneut abgedruckt:

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind. Sie hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen (Artikel 69 und 73 Absatz 1 KV).

Die Synode erarbeitet ihre Beschlüsse in brüderlicher Aussprache. Die Mitglieder der Synode üben ihr Amt aus als Beauftragte der Landeskirche.

Für ihre Arbeit hat die Synode sich in der Sitzung vom 21. Juli 1948 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präses, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand der Synode. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, bei Wiederwahl ist Ablehnung zulässig.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode (Artikel 74 KV).

§ 2

(1) Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

(2) Ist er verhindert, so tritt der Stellvertreter für ihn ein, und wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer. Der Schriftführer wird im Behinderungsfalle vom Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand verfügt über die der Synode bewilligten Mittel.

§ 3

(1) Der Präses beruft die Synode mindestens einmal im Jahr.
(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung es für erforderlich erachtet oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode unter Angabe von Gründen dies beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge der Kirchenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen (Artikel 76 Absatz 3 KV).

(4) Der Präses bestimmt Ort und Zeit der Versammlung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

§ 4

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Von einer unabweislichen Behinderung ist dem Präses vor der Sitzung schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit der Synode festzustellen. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig (Artikel 76 Absatz 6, 35 KV).

§ 6

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert (Artikel 76 Absatz 5 KV).

(2) Über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen der Synode oder einer ihrer Ausschüsse sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange die Synode diese Verpflichtung nicht aufgehoben hat.

§ 7

Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen (Artikel 76 Absatz 4 KV).

§ 8

(1) Über alle Anträge der Kirchenleitung ist in derselben Versammlung, in der sie gestellt werden, ein Beschluß zu fassen.

(2) Es steht der Synode frei, einen Antrag der Kirchenleitung zunächst einem Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Aussetzung der Beschlußfassung vorzunehmen.

§ 9

(1) Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß, auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung kann jedes Mitglied bis zum Schluß der Beratung stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich dem Präses einzureichen. Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller nur in der Reihenfolge der angemeldeten Redner das Wort.

§ 10

(1) Anträge, die die geschäftliche Behandlung betreffen, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung werden vom Präses sofort zur gesonderten Beratung gestellt.

(2) Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines ihrer Teile an einen Ausschuß gelangen mit der Vorlage selbst zur Verhandlung.

§ 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Beschlüsse der Synode anzuregen. Solche Anregungen sind dem Präses schriftlich einzureichen und von ihm dann zur Beratung und Beschlußfassung zu stellen, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

§ 12

(1) Niemand darf reden, ohne vorher vom Präses das Wort erhalten zu haben.

(2) Der Präses ist jederzeit berechtigt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so soll er den Vorsitz abgeben.

§ 13

Den Mitgliedern wird das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt, denen aber, die zur Geschäftsordnung reden wollen oder die eine gestellte Frage zu beantworten haben, außerhalb dieser Reihenfolge.

§ 14

Der Präses ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen. Ist dies in einer Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Präses ohne Erörterung beschließen, dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 15

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung hat der Präses das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen und notfalls einem Redner das Wort zu entziehen.

§ 16

(1) Die Beratung kann auf einen von mindestens fünf Mitgliedern zu unterstützenden Antrag von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

(2) Eine Besprechung des Antrages auf Schluß der Beratung erfolgt nicht. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen. Nach geschlossener Beratung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

§ 17

(1) Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen werden vom Präses so gefaßt, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Beantragen zwei Mitglieder übereinstimmend eine von der des Präses abweichende Fragestellung, so entscheidet die Versammlung, welche Frage zur Abstimmung gebracht werden soll.

§ 18

(1) Über einen Antrag auf Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß und auf Übergang zur Tagesordnung wird vorweg abgestimmt.

(2) Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses wird vor einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß und vor allen auf den Gegenstand eingehenden Anträgen zur Abstimmung gebracht.

§ 19

Abänderungsanträge sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen und zwar in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht. Betrifft jedoch ein Abänderungsantrag Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

§ 20

(1) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die mehrere Paragraphen enthalten, wird nach dem Schluß der allgemeinen Beratung zunächst über die zur Gesamtvorlage gestellten Anträge abgestimmt.

(2) Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen sie erhoben oder Anträge zu ihnen gestellt sind.

(3) Der Gesamtantrag wird sodann mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Teile zur Abstimmung gebracht.

§ 21

Bei Beschlußfassung über Kirchengesetze hat auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern eine zweite Lesung stattzufinden.

§ 22

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses (Artikel 76 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1 KV).

(2) Beschlüsse zur Änderung der Kirchenverfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (Artikel 99 Absatz 2 KV).

(3) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil (Artikel 76 Absatz 6, 35 Absatz 2 KV).

§ 23

(1) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Während der Abstimmung darf kein Mitglied sich entfernen oder hinzutreten.

(3) Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß vor dem Schluß der Beratung beantragt und dieser Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig. Der Aufruf geschieht durch den Schriftführer in alphabetischer Ordnung. Das aufgerufene Mitglied antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthalte mich“.

§ 24

(1) Die Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Präses zu ziehen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 2 KV).

(2) Für die Wahlen des Bischofs, des Seniors und des Oberkirchenrats gelten die Artikel 62, 65 und 89 Abs. 2 KV.

§ 25

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Synode wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 3 KV).

(2) Die Namen der nicht anwesenden Mitglieder sind aufzuführen.

§ 26

(1) Die Synode wählt nach jeder Vorstandswahl aus ihrer Mitte sechs Mitglieder, die mit dem Vorstand zusammen den Ständigen Ausschuß bilden. Die Zahl der Pastoren soll insgesamt nicht mehr als vier betragen (Artikel 76 KV).

(2) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu der Sitzung des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden (Artikel 79 Absatz 3 KV).

§ 27

Die Zahl der sonst in einen Ausschuß zu wählenden Mitglieder beschließt die Synode auf Vorschlag des Präses.

§ 28

(1) Der Ständige Ausschuß bringt für jedes in die Kirchenleitung zu wählende Mitglied Persönlichkeiten in Vorschlag.

(2) Für die Wahlen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses hat der Ständige Ausschuß der bisherigen Synode in der ersten Sitzung der neuen Synode Vorschläge zu machen.

(3) Für die in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse macht der Ständige Ausschuß Mitglieder der Synode namhaft.

(4) Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, für jeden Vorschlag eine weitere Person zu benennen.

(5) Alle Vorschläge sind in einer Nominierungssynode zu machen.

(6) Die Wahl findet ohne weitere Aussprache in einer späteren Sitzung der Synode statt, es sei denn, daß die Synode einstimmig die sofortige Wahl beschließt.

Vor der Wahl hat ein Mitglied des Ständigen Ausschusses über die vorgeschlagenen Personen Bericht zu erstatten.

(7) Die Wahl soll nicht später als vier Wochen nach der Nominierung erfolgen.

§ 29

Scheidet aus einem Ausschuß ein Mitglied aus, so kann der Präses bis zur Ersatzwahl durch die Synode einen Stellvertreter berufen.

§ 30

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes ist jeder in einen Ausschuß Gewählte verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 31

(1) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an Ausschußsitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 32

(1) Jeder Ausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuß seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Ständigen Ausschuß und für Ausschüsse, für die die Synode etwas anderes beschließt.

§ 33

Eingaben an die Synode können nur dadurch zur Beratung gebracht werden, daß ein Mitglied der Synode einen Antrag damit verbindet.

§ 34

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zweiten Lesung, die in einer neuen, ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzung stattfinden muß.

Satzung

des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

Die Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V. vom 2. September 1955 (Kirchl. Amtsblatt S. 22) ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. April 1959 geändert worden. Der § 8 der Satzung hat folgende neue Fassung erhalten:

§ 8

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich; er stellt die besoldeten Mitarbeiter an und entläßt sie.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB. Für schriftliche Erklärungen des Verbandes sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

(4) Zur Aufnahme von Darlehen, durch die der Verband zu Leistungen über ein Geschäftsjahr hinaus verpflichtet wird, ist die Zustimmung des Verbandsausschusses und die Genehmigung der Kirchenleitung erforderlich; das gleiche gilt für Verfügungen über Vermögensbestände des Verbandes.

Die Kirchenleitung hat dieser Satzungsänderung zugestimmt; die Änderung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Lübeck, den 15. Juli 1959

Der Vorstand
des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

Friedrich Göbel
Pastor Oberkirchenrat

Ordnung für den Missionsbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

§ 1

(1) Der Missionsbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Der Missionsbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Kirchenleitung in allen Angelegenheiten der Äußeren Mission zu beraten; den Kirchengemeinden Anregungen zu geben, ihrer Verantwortung für die Mission der Kirche gerecht zu werden; in Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der Kirche, den Kirchengemeinden und den freien Werken sowie mit den Missionsgesellschaften Veranstaltungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen; die in den Gemeinden für die Arbeit der Äußeren Mission gesammelten und dem Missionsbeirat anvertrauten Kollekten und Opfer zu verwalten und zu verteilen.

§ 2

- (1) Dem Missionsbeirat gehören an:
der Hanseatische Missionsdirektor;
4 Theologen und 4 Gemeindeglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Der Beirat macht der Kirchenleitung vor Ablauf seiner Amtszeit Vorschläge für die Berufung der Nachfolger.

(2) Die Kirchenleitung behält sich vor, diesen Kreis nach Bedarf zu erweitern; der Beirat ist vorher zu hören.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Missionsbeirates erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

(4) Der Missionsbeirat hat das Recht, Vertreter anderer evang. Kirchen, mit denen die Landeskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene verbunden ist, an seiner Arbeit mit beratender Stimme zu beteiligen.

§ 3

(1) Der Missionsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenführer. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Im übrigen regelt der Missionsbeirat die Aufteilung des Aufgabenbereiches selbst.

§ 4

(1) Der Missionsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Kirchenleitung hat das Recht, durch den Bischof oder ein anderes entsandtes Mitglied an den Sitzungen, des Missionsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen; die Niederschrift ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Für die Verwaltung der dem Missionsbeirat anvertrauten und durchlaufenden Gelder ist eine ordnungsmäßige Kassenführung einzurichten. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres. Die Jahresrechnung ist der Kirchenleitung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 15. Juli 1959 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Ordnung für die Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 3. Juni 1959

Im Interesse der Kirche, zu deren vornehmsten und dringlichsten Aufgaben die Sorge für ihren theologischen Nachwuchs gehört, und auch im Interesse der Theologiestudenten, die später in den Dienst der Kirche treten wollen, liegt es, daß möglichst früh ein persönlicher Kontakt hergestellt wird, sowohl zwischen der Kirchenleitung und den Theologiestudenten wie auch zwischen den Studenten untereinander.

I.

In der Kirchenkanzlei wird eine Liste der Lübecker Theologiestudenten geführt. Jeder Theologiestudent, der später in den Dienst der Lübecker Kirche treten möchte, tut gut, bei Beginn seines Theologiestudiums bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten schriftlich

nachzusuchen; spätestens muß dies zwei Semester vor der Meldung zum ersten theologischen Examen geschehen sein. Zur ersten theologischen Prüfung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird nur zugelassen, wer in der Liste der Lübeckischen Theologiestudenten geführt wird. Ebenso ist für die Gewährung von Studiendarlehen die Aufnahme in die Studentenliste nötig.

Dem Gesuch um Aufnahme in die Studentenliste sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- Tauf- und Konfirmationsschein,
- ein ärztliches Zeugnis des kirchlichen Vertrauensarztes,
- beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses.

Bewerber, die verlobt oder verheiratet sind, haben außerdem beizufügen:

- Tauf- und Konfirmationsschein der Verlobten bzw. Frau,
- einen Lebenslauf der Verlobten bzw. Frau,
- Verheiratete auch ein kirchliches Trauzeugnis.

Die Kirchenleitung kann von einem Pastor und von einem kirchlichen Laien der Kirchengemeinde des Bewerbers ein Gutachten anfordern. Daher sind die in Frage kommenden Bürgen im Aufnahmegesuch ausdrücklich namhaft zu machen.

Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten begründet kein Recht auf künftige Anstellung im Lübeckischen Kirchendienst. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden.

Hat der Bewerber die letzte Sprachprüfung bestanden, so legt er die entsprechenden Zeugnisse in Abschrift vor. Jeder Universitätswechsel und jede sonstige Änderung der Anschrift sind mitzuteilen.

Daß die in die Liste aufgenommenen Studenten während des Semesters am Leben der Studentengemeinde und in den Ferien der Heimatgemeinde nach dem Maß ihrer Kräfte teilnehmen und jederzeit ein geistliches Leben führen, ist die Voraussetzung für ein fruchtbares Studium.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung werden durch diese Ordnung nicht berührt.

II.

Die Lübecker Kirche veranstaltet alljährlich zweimal in den Semesterferien Freizeiten für Theologiestudenten. Zu diesen Freizeiten werden alle Lübecker Theologiestudenten eingeladen.

III.

Es ist sehr erwünscht, daß auch die Studenten der Philologie, die zugleich Theologie studieren und die Fakultas für den Religionsunterricht erwerben wollen, an den Freizeiten für Theologiestudenten teilnehmen und sich dazu in die Studentenliste der Lübecker Kirche eintragen lassen. Für die Gewährung von Studiendarlehen ist die Voraussetzung, daß die Studenten theol. et phil. ihre Aufnahme in die Studentenliste schriftlich beantragen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, des Tauf- und Konfirmationsscheines und einer beglaubigten Abschrift des Reifezeugnisses.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 3. Juni 1959 beschlossene Ordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt an die Stelle der „Kirchlichen Ordnung für Theologiestudenten“ vom 3. Oktober 1947 (Kirchl. Amtsblatt Seite 35) und der Neufassung vom September 1956.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenleitung
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

H. Meyer
Bischof

**Betr. Änderung der Richtlinien für die Gewährung
von Studiendarlehen und Ausbildungsbeihilfen**

Vom 3. Juni 1959

Die Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Ausbildungsbeihilfen vom 18. Juli 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 46) werden wie folgt geändert:

1.

In § 5 Absatz 4 tritt an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „zehn“.

2.

In § 5 Absatz 5 tritt an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „zehn“.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 3. Juni 1959 beschlossene Änderung der Richtlinien wird hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

Kollektenordnung

Vom 1. Juli 1959

1.

Die Verwaltung der Kollekten ist Sache des Kirchenvorstandes. Er bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten, der für die ordnungsmäßige Einsammlung und Zahlung der Kollekten verantwortlich ist.

2.

Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst zu zählen; der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

3.

In allen Gottesdiensten des Sonntags einschließlich Nebengottesdiensten — jedoch mit Ausnahme der Kindergottesdienste — muß die im Kollektenplan angeordnete Kollekte eingesammelt werden. Andere Sammlungen in diesen Gottesdiensten sowie die Aufstellung von Sammelbüchsen für besondere Zwecke im Kirchenraum bedürfen eines Beschlusses des Kirchenvorstandes; der Beschluß ist der Kirchenleitung mitzuteilen.

4.

Über die Verwendung der Kollekten bei Amtshandlungen (Kasualien), Wochengottesdiensten, Kindergottesdiensten, Bibelstunden usw. beschließt der Kirchenvorstand. Er kann den Ertrag solcher Kollekten den Pastoren für Zwecke der Gemeindeförderung überlassen. Für die Zahlung und Verwaltung dieser Kollekten gilt sinngemäß das unter 2. Gesagte.

5.

Spenden aus Anlaß von Amtshandlungen (Kasualien) empfängt der Pastor, der die Amtshandlung vollzieht, für seine Gemeindeförderung oder Unterstützungskasse („Freudenkasse“). Das gleiche gilt für sonstige Spenden, die der Pastor ohne Zweckbestimmung erhält. Der Pastor soll in der Lage sein, über Einnahmen und Ausgaben Nachweis zu führen.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 1. Juli 1959 beschlossene Kollektenordnung wird bekanntgegeben. Die Kollektenordnung vom 5. November 1948 (Kirchl. Amtsblatt S. 59) tritt außer Kraft.

Lübeck, den 15. Oktober 1959

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Pfarrbezirke der St. Matthäi-Kirchengemeinde

Bezirk I:

Adlerstraße	Marienstraße
Friedenstraße	Matthäistraße
Gevedesstraße	Reiferstraße
Glandorpstraße	Schwartauer Allee 13—63 und 10—48a
Gloxinstraße	Waisenhofstraße
Katharinenstraße 11-65	Warendorpstraße 1—23 und 2—44

Bezirk II:

Brockesstraße	Karlstraße
Drögestraße	Katharinenstraße 67—69
Einsiedelstraße	Schwartauer Allee ab 65 u. 50
Elisenstraße	Triftstraße bis 33 und 22
Hochstraße	Warendorpstraße 25—53 und 46—72
Josephinenstraße	

Bezirk III:

Bei der Lohmühle	Ludwigstraße
Brolingstraße	Stitenstraße
Kerckringstraße	Westhoffstraße

Pfarrbezirke der Luther-Kirchengemeinde

Bezirk I:

Finkenberg	Lilienstraße
Finkenstraße	Maiblumenstraße
Georgstraße	Moislinger Allee (ab Töpfer- weg bis Lutherhaus)
Hansering bis Dornestraße	Stahlhofweg
Kolberger Platz	Stettiner Straße
Kolberger Straße	Stralsunder Straße
Lachswehrallee	Wielandstraße

Bezirk II:

Dornestraße	Sächsische Straße
Hansestraße	Schützenstraße
Lindenstraße	Töpferweg
Margarethenstraße	

Bezirk III:

Angelnweg	Märkische Straße
Brüderstraße	Meierstraße
Emilienstraße	Mittelstraße
Ernestinenstraße	Moislinger Allee 83-123, 104-154
Fliederstraße	Nelkenstraße
Friesenweg	Pommersche Straße
Füchtlingstraße	Prießstraße
Hanseplatz	Ringreiterweg
Hansering ab Dornestraße	Sachsenweg
Königsberger Straße	Tulpenweg
Koppelstraße	Wendische Straße

IV. Kirchliche Organe

Synode

Durch Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus der Synode ausgeschieden:

Pastor Schröder.

Aus der Synode ausgeschieden sind:

Gerhard Heinrich
Erich Reinke
Benno Wittgrefe

Zur Synode wurden gewählt:

Von der St. Christophorus-Kirchengemeinde
Klaus Henke mit einer Wahlzeit bis 1960

von der Kirchengemeinde Schlutup
Heinrich Bade(-Sohn) mit einer Wahlzeit bis 1960

von der Kirchengemeinde Genin
Johannes Schmidt mit einer Wahlzeit bis 1963.

Ständiger Ausschuß der Synode

Durch Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus dem Ständigen Ausschuß ausgeschieden:

Pastor Schröder.

In den Ständigen Ausschuß gewählt wurde:

Pastor Ohm.

Kirchenleitung

Für das durch Tod ausgeschiedene Mitglied der Kirchenleitung Pastor Schulz wurde durch die Synode in die Kirchenleitung gewählt:

Pastor Schröder.

Landeskirchliche Disziplinarkammer

Durch den Tod sind ausgeschieden:

der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Schulz,
der Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers,
Amtsgerichtsrat Lübs.

Als Mitglieder der Erweiterten Kirchenleitung mußten nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Disziplinarrechtes der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 25) ausscheiden:

Pastor Friedrich, geistlicher Beisitzer,
Oberstudienrat Möhler,
Stellvertreter des nichtgeistlichen Beisitzers,
Pastor Ohm, geistlicher Beisitzer.

Es wurden bestellt:

Landgerichtsdirektor Dr. Bahls zum Vorsitzenden,
Landgerichtsrat Schmidt zum Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers,
Pastor Krause zum geistlichen Beisitzer,
Pastor Paulsen zum Stellvertreter des geistlichen Beisitzers,
Uhrmachermeister Behrens
zum Stellvertreter des nichtgeistlichen Beisitzers.

Die landeskirchliche Disziplinarkammer setzt sich wie folgt zusammen:

Landgerichtsdirektor Dr. Bahls, Vorsitzender;
Rechtsanwalt Wilhelm Kähler, Stellvertreter;
Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Marung, rechtskundiger Beisitzer;
Landgerichtsrat Johannes Schmidt, Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers;
Prof. Dr. med. Ernst Jeckeln, nichtgeistlicher Beisitzer;
Uhrmachermeister Paul Behrens, Stellvertreter des nichtgeistlichen Beisitzers;
Pastor Krause, geistlicher Beisitzer;
Pastor Pautzke, Stellvertreter des geistlichen Beisitzers;
Pastor Jansen, geistlicher Beisitzer;
Pastor Paulsen, Stellvertreter des geistlichen Beisitzers.

Landeskirchlicher Missionsbeirat

Auf Grund der Ordnung für den Missionsbeirat werden als Mitglieder bis zum 31. Dezember 1962 berufen:

Pastor Benn, Vorsitzender
Pastor Waack
Pastor Schröder
Pastor Reinholdt
Frau Pauls
Fräulein Meyer
Dipl.-Ing. Döring, Schriftführer.

Landeskirchlicher Beirat für Volksmission

In den Beirat der Volksmission wurden berufen:

Pastor Dr. Scheunemann als Vorsitzender,
Pastor Dr. Schmidt-Lauber,
Pastor Schröder,
Pastor Gottschewski,
Pastor Krause,
Kirchenvorsteher Büniger,
Pastor Schmidt,
Pastor Paulsen,
Kirchenvorsteher Krumpeter,
Kirchenvorsteher Mekelburg,
Kirchenvorsteher Brogmus,
Pastor Fisch,
Pastor Segsneider,
Pastor Riege,
Kirchenvorsteher Goethe,
Fräulein Siemonsen,
Pastor Richter.

Landeskirchlicher Beauftragter für den Kindergottesdienst

Auf Antrag des bisherigen landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst, Pastor Schröder, wurde zum Beauftragten bestellt
Pastor Paulsen.

Kuratorium Siedlung „Altersdank“

Das Mitglied der Kirchenleitung Dipl.-Ing. Johan Kroeger wurde anstelle des verstorbenen Mitgliedes der Kirchenleitung Dipl.-Ing. Direktor Gottfried Taube von der Kirchenleitung in das Kuratorium der Siedlung „Altersdank“ berufen.

Kirchenvorstände

Am 14. Juni 1959 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen stattgefunden. Dem Kirchenvorstand gehören nach dem Stand vom 1. Juli 1959 an:

St. Marien

Pastor Dr. Lewerenz, Vorsitzender
Pastor Matz, stellvert. Vorsitzender
Bischof Professor D. Meyer DD.

Möhler, Fritz
Behrens, Paul
Berkentin, Karl
Brand, Carl
Brüggen, Dr. Heinrich
Göbel, Werner
Hagen, Else
Heyke, Kurt
Honold, Werner
Meyer, Paul
Schmidt, Dr. Walter
Thiele-Pfaff, Paula
Weimann, Dr. Horst

St. Jakobi

Pastor Jansen, Vorsitzender
Pastor Mähner
Pastor Schmidt

Kroeger, Johan, Kirchmeister
Brenneke, Johannes
Cassebaum, Hans-Ulrich
Crasemann jr., Otto
Grusnick, Bruno
Hoffmann, Arno
Kolz, Hans
Kühl, Magda
Schirmmacher, Ernst
Tretttau, Else
Westphal, Heinrich
Wilde, Wilhelm

St. Aegidien

Pastor Paulsen, Vorsitzender
Senior Meyer
Pastor Richter

Höfmann, Hans, Kirchmeister	Poniewasz, Otto
Altstaedt, Dr. Hanna	Spethmann, Paul Friedrich
Bessau, Clara	Völtz, Richard
Böhls, Hans	Wehrmann, Hans
Coleman, Robert	Will, Hans Karl
Kern, Gertrud	Winter, Oskar

Dom-St. Petri

Pastor Gottschewski, Vorsitzender
Pastor Woytewitz, stellvertr. Vorsitzender

Krüger, Enno, Kirchmeister	Lindtke, Gustav
Drude, Gisela	Loerbroks, Dr. Eckehard
Graf, Charlotte	Niss, Paula
Hübener, Dr. Johannes	Scharnberg, Karl
Iben, Minna	Schröder, Ernst
Igel, Willi	Wiese, Hermann

Kreuz-Kirchengemeinde

Pastor Buzello, Vorsitzender

Hartig, Johann, Kirchmeister	Hagedorn, Wilhelm
Bendrath, Willy	Heßler, Wilhelm
Bunge, Willy	Lindner, Wilhelm
Dose, Hans — verst. 7.8.59 —	Mikschas, Martin
Gode, Henny	Pütter, Hildegard
Grambow, Hilde	Tresselt, Klaus

Dom-St. Jürgen

Pastor Ruhberg, Vorsitzender
Pastor Ohm, stellvertr. Vorsitzender
Pastor Friedrich
Pastor Krause
Pastor Stoll

Prüssmann, K.-H., Kirchmeister	Matthies, Martha
Bader, Margarete	Matthiessen, Grete
Brandt, Boie	Peeck, Hans-Jürgen
Elsner, Christoph	Renzow, Dr. Gustav
Gerlach, Dankwart	Runde, Antje
Harms, Joachim	Schmidt, Dr. Hans
Heitmann, Waldemar	Thiemann, Kurt
Jesse, Hans	Vietig, Inge
Lohs, Erna	Ziebell, Harry

St. Lorenz

Pastor Weiß, Vorsitzender
Pastor Grube, stellvertr. Vorsitzender
Pastor Kanitz

Steinhagen, Hans, Kirchmstr.	Klitzing, Siegfried
Behrmann, Ferdinand	Koderisch, Günter
Beth, Johannes	Kölsch, Heinrich
Bolzmann, Hans	Möller, Hermann
Braasch, Heinrich	Ogilvie, Bernhard
Ernst, Karl	Pfeil, Erich
Heitzer, Franz	Waack, Paul

Paul-Gerhardt

Pastor Kalkofen, Vorsitzender
Pastor Apelt, stellvertr. Vorsitzender
Pastor Segschneider

Clemens, Dr. med. Erich, Kirchmeister	Reppenhagen, Ludwig
Biehler, Erwin	Rück, Hans
Bockholdt, Hans	Sämrow, Emil
Kleist, Hans	Schroeder, Alfred
Möller, Hans-Harro	Simmersbach, Hugo
Reinke, Martin	Stahmer, Otto

St. Matthäi

Pastor Benn, Vorsitzender
Pastorin Dr. Haseloff
Pastor Schröder

Genicke, Wilhelm, Kirchmstr.	Grigat, Otto
Döring, Paul	Harder, Marie
Ehlert, Gerhard	Münch, Alwin
Etterich-Rätz, Willy	Rönnecke, Werner
Goethe, Dietrich	Sohnrey, Wilhelm
Götsch, Willi	Timm, Margarete

St. Markus

Pastor Gross, Vorsitzender
Krumpeter, Hinrich, stellvertr. Vorsitzender
Pastor Lescow

Krumpeter, Hinrich, Kirchmstr.	Limberg, Elmar
Bollow, Frieda	Marquardt, Wilhelm
Ernst, Wolfgang	Metelmann, Hans
Etzien, Ursula	Newiger, Dietrich
Holland, Friedrich	Raschdorf, Willi
Klass, Frieda	Ulmer, Ruth

St. Gertrud

Pastor Dr. Scheunemann, Vorsitzender
Pastor Riege

Tappe, Karl, Kirchmeister	Grell, Hermann
v. Arnim, Hermy	Hagemann, Luise
Brogmus, Friedrich	Heim, Erich
Bülow, Walter	Mekelburg, Fritz
Bünger, Herbert	Ristig, Wilhelm
Eidam, Johannes	Zander, Julius

St. Stephanus

Pastor Fisch, Vorsitzender

Callies, Ferdinand, Kirchmstr.	Möller, Heinrich
Bahr, Wilhelm	Peters, Rudolf
Gevatter, Johannes	Reinke, Johannes
Gramm, Werner	Schwedesky, Walter
Harm, Ernst-Ulrich	Soenderoop, Dr. Susanne
Jörn, Dr. Annemarie	Sötje, Anna

St. Thomas

Pastor Dr. Witt, Vorsitzender

Wilken, Friedrich, Kirchmstr.	Harms, Hans
Bahrdt, Ursula	v. Hertzberg, Siegwald
Fasel, Werner	Pauls, Adele
Friede, Alfred	Schiemann, Gustav
Froese, Bruno	Schmidt, Hans-Helmuth
Gelscheit, Georg	Wahnes, Dr. Günther

St. Philippus

Pastor Diebenkorn, Vorsitzender
Pastor Waack

Meseck, Robert, Kirchmeister	Krüger, Lydia
Ahrens, Elisabeth	v. Loeper, Hans-Ulrich
Clemens, Dora	Marung, Dr. Ernst
Dziuk, Johanna	Reinholtz, Fritz
Karsten, Helmut	Sädler, Willi
Kühn, Peter	Schwerin, Hans

St. Christophorus

Pastor Dyballa, Vorsitzender
Pastor Dr. Gürtler, stellvertr. Vorsitzender

Rieck, Gustav, Kirchmeister	Krüger, Walter
Gallaus, Paul	Nitschke, Kurt
Heinrich, Gerhardt	Patron, August
Henke, Klaus	Walcher, Rita

Luther

Pastor D. Gülzow, Vorsitzender
 Häuer, Christian, stellvertr. Vorsitzender
 Pastor Pautzke
 Pastor Langhammer
 Häuer, Christian, Kirchmeister
 Möller, Otto
 Bahr, Carl
 Müller, Dr. Helmuth
 Berndt, Hans-Günther
 Schleuß, Erwin
 Christoph, Lebrecht
 Stroese, Hans-Jürgen
 Hoth, Paul
 Wegner, Ewald
 Keibel, Dr. Udo
 Wittke, Reinhold
 Koch, Heinrich
 Zimmer, Dr. Carl

Bugenhagen

Pastor Paul, Vorsitzender
 Bongert, Werner, Kirchmeister
 Krüger, Albert
 Baarck, Emil
 Morgenstern, Wilhelm
 Carbe, Paul
 Naujock, Fritz
 Krakow, Gustav
 Seehaus, Hellmuth

Travemünde

Pastor Lic. Vorweg, Vorsitzender
 Pastor Reinholtz, stellvertr. Vorsitzender
 Meyer, Anton, Kirchmeister
 Nitz, Curt
 Behrens, Fritz
 Schrader, Heinrich
 Dettmann, Günter
 Schröder, Dr. Ernst
 Frenz, Heinrich
 Stöckling, Heinz
 Grotkop, Hans
 Werner, Heinrich
 Groth, Gertrude
 Wolter, Karl
 Ehrenvorstandsmitglieder:
 v. Bassewitz, Gerda
 Prüssing, Hugo

Kücknitz

Pastor Benke, Vorsitzender
 Pastor Paucke
 Brix, Heinrich, Kirchmeister
 Loose, Hermann
 Belke, Hugo
 Mammitzsch, Werner
 Degener-Böning, Gustav
 Puschmann, Margarete
 Engelbrecht, Ewald
 Stauder, Rudolf
 Groneberg, Emil
 Wagner, Albert
 Langhans, Walter
 Wennde, Richard

St. Michael

Pastor Dr. Schmidt-Lauber, Vorsitzender
 Krause, Bernhard, Kirchmeister
 Kroll, Fritz
 Bruse, Matthäus
 Meister, Adam
 Dieckelmann, Johann
 Pfau, Julius
 Eckermann, Adolf
 Rauch, Gerhard
 Gahrmann, Eberhard
 Volbert, Franz
 Klug, Max
 Walter, Richard

Schlutup

Pastor Dr. Dreyer, Vorsitzender
 Pastor Heseckiel
 Bade, Heinrich, Kirchmeister
 Kranz, Hans
 Bade, Heinrich
 Papenfuß, Hermann
 Bade, Hans
 Rinsche, August
 Eisenberger, Kurt
 Schmidt, Karl
 Gaefke, Otto
 Scholz, Wilhelm
 Goedecke, Ernst
 Vorpahl, Erna
 Grollmus, Margarete
 Voß, Wilhelm

Genin

Pastor Dr. Hölzer, Vorsitzender
 Grube, Carl, Kirchmeister
 Mett, Walter
 Dickhäuser, Ursula
 Saul, Karl
 Dreeckmann, Albert
 Schlüter, Theodor
 Fick, Hermann
 Schmidt, Johannes
 Gebhardt, Ernst
 Wilbrandt, Wilhelm
 Heinrich, Adolf
 Wilken, Rudolf
 Isernhagen, Heinrich
 Zahn, Walter

St. Lukas

Pastor Hollert, Vorsitzender
 Stobbe, August, Kirchmeister
 Reinke, Paul
 Hübner, Paul
 Stratmann, Otto
 Radtke, Paul

Nusse

Pastor Uter, Vorsitzender
 Quade, Theodor, Kirchmeister
 Lüth, Berthold
 Augustin, Hans-Joachim
 Meyer, Richard
 Baller, Franz
 Molz, Dietrich
 Brinkmann, Theodor
 Plate, Hans
 Burmester, Hans
 Schmidt, Hans
 Groth, Otto
 Siemers, Paul
 Heins, Walter
 Weiß, Helene

Behlendorf

Pastor Neumann, Vorsitzender
 Martens, Adolf, Kirchmeister
 Oehlers, Otto
 Cohrs, Johannes
 Rehbein, Hans
 Heping, Ernst
 Schwanndt, Elfriede
 Laatz, Heinrich
 Tiedemann, Herbert
 Lüdemann, Heinrich
 Niemann, Wilhelm
 Vokuhl, Paul

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurden:
 Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
 in eine landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit
 Pastor Heinrich Hollert
 in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kücknitz
 Pastor Karl Günter Langhammer
 in eine Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde.
 Beauftragt wurden:
 zusätzlich mit der Verwaltung einer Pfarrstelle an St. Matthäi
 Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,
 zusätzlich mit der Verwaltung der Pfarrstelle an St. Lukas
 Pastor Heinrich Hollert.
 Pastor Dr. Witt ist der erste Pfarrbezirk der St. Thomas-
 Kirchengemeinde übertragen.
 Verstorben sind:
 Oberpfarrer und Divisionspfarrer i. R. Dr. Emil Nimz
 Pastor i. R. Martin Fischer-Hübner.

Ordination

Ordiniert wurde der Pfarramtskandidat Paul Tockhorn.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurden die cand. theol. Gorgs und Prey.

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:
 Gemeindeglied Elisabeth Hoepfner, Luther-Kirchengemeinde.
 Für den Gemeindedienst wurden eingestellt:
 Diakon Otto Patz, St. Matthäi-Kirchengemeinde,
 Gemeindeglied Helga Baumert, Kirchengemeinde Travemünde,
 Gemeindeglied Ingeborg Pistorius, St. Thomas-Kirchengemeinde,
 Gemeindeglied Annemarie Prill, St. Christophorus-Kirchengemeinde.

VI. Mitteilungen